

Mittheilung von Breitkopf & Härtel in Leipzig in Sachen der einheitlichen deutschen Rechtschreibung.

Den Berufsgenossen, besonders denjenigen, welche die Rechtschreibung nach Daniel Sanders' Hilfsbuch als Norm für ihren Geschäftsbereich eingeführt haben, theilen wir mit, daß wir auf die Eröffnung seitens des königl. preussischen Unterrichtsministers von Puttkamer, eine amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung für die preussischen Schulen stehe nahe bevor, am 17. Januar das folgende Ersuchen an den deutschen Reichskanzler sowie an den preussischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gestellt haben:

„es möge nicht eine preussische Schulorthographie neben der bayerischen, württembergischen, oesterreichischen jetzt erlassen werden, sondern seine Excellenz der königl. preussische Unterrichtsminister möge eine kleine vertrauliche Conferenz von Vertretern der Staaten oder doch der Bundesstaaten des Deutschen Reiches, welche officielle Schulorthographien erlassen haben, berufen, um auf Grund dieser Publicationen und des noch nicht veröffentlichten preussischen Entwurfes, unter wesentlicher Zugrundelegung desselben, sowie unter Berücksichtigung der Hausorthographie der deutschen Druckgewerbe eine gemeinsame deutsche Schulorthographie zu vereinbaren“.

Darauf ist uns unterm 21. Januar d. J. das nachfolgende Schreiben des Ministers von Puttkamer an uns, sowie der abschriftliche Erlaß an die königl. preussischen Regierungen zugegangen:

Berlin, den 21. Januar 1880.

Im Anschlusse an mein Schreiben vom 1. d. Mts. verfehle ich nicht, Ew. Wohlgeboren Abschrift der von mir bezüglich des Schulunterrichts in der deutschen Orthographie erlassenen Verfügungen und ein Exemplar des durch dieselben vorgeschriebenen Regelbuches in der Anlage zugehen zu lassen. Hierdurch findet zugleich Ew. Wohlgeboren gefälliges Schreiben vom 17. d. Mts. seine Erledigung.

Der königlich Preussische Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Puttkamer.

Berlin, den 21. Januar 1880.

In der Frage der deutschen Orthographie haben die von dem verstorbenen Professor R. von Raumer dargelegten Grundsätze, sowohl bezüglich der Erhaltung des festen Stammes allgemeinen Schreibgebrauches als bezüglich der Feststellung von schwankenden und der maßvollen Berichtigung von zweckwidrigen Schreibweisen, eine in stetiger Zunahme begriffene Anerkennung gewonnen. Daneben fehlt es jedoch nicht an Bestrebungen, welche die gegenwärtige Rechtschreibung nach einer Sprachentwicklung der Vergangenheit glauben regeln zu sollen, oder welche andererseits, ausschließlich bedacht auf consequente Bezeichnung der thatsächlich gesprochenen Laute, von dem Vorhandensein einer anerkannten Schriftsprache glauben absehen zu dürfen.

Von dem Schulunterrichte in der deutschen Orthographie sind derartige Bestrebungen, welche zwischen der Orthographie der Schule und der der gebildeten Kreise außerhalb derselben eine nicht zu ertragende Trennung herbeiführen würden, seitens der Unterrichtsverwaltung grundsätzlich fern gehalten worden, und die auf wissenschaftlichem Gebiete erreichte Anbahnung einer Einigung hat auf die Ausbreitung der gleichen Grundsätze im Schulunterrichte in erfreulicher Weise eingewirkt. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß auf dem bisher eingehaltenen Wege die Befriedigung des berechtigten Verlangens nach einheitlicher Regelung, wenn überhaupt, so jedenfalls nur sehr allmählich erreicht werden kann, und daß namentlich die Verschiedenheit der Orthographie in den Schulbüchern, insbesondere den deutschen Lesebüchern, der Erreichung dieses Zieles hindernd entgegengetreten muß.

Durch diese Erwägungen habe ich mich bestimmt gefunden, auf Grund der Raumer'schen Abhandlungen namentlich der von ihm für die orthographische Conferenz ausgearbeiteten Vorlage, und unter Berücksichtigung der seitdem stattgehabten weiteren Erörterungen des Gegenstandes das in der Anlage beigezeichnete Regelbuch für den Schulgebrauch ausarbeiten zu lassen. Dasselbe steht, abgesehen von vereinzelten unerheblichen Ausnahmen in sachlichem Einklange mit dem von der bayerischen Unterrichtsverwaltung unterm 21. September v. J. für den dortigen Schulunterricht vorgeschriebenen Buche.

Hiernach treffe ich folgende Anordnungen:

1. Das vorliegende Buch „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauche an den preussischen Schulen. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. Ladenpreis des gebundenen Exemplars 15 Pf.“ hat vom Beginne des Schuljahres 1880/81 an allen

Schulen als Norm für den orthographischen Unterricht und für die in den schriftlichen Arbeiten der Schüler einzuhalten Orthographie zu dienen.

In den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminarien sowie in denjenigen Classen der höheren Schulen, zu deren Lehraufgabe der orthographische Unterricht gehört, ist dasselbe als Schulbuch einzuführen.

2. Alle zur Einführung im Schulunterricht zu beantragenden deutschen Lesebücher, einschließlich der neuen Auflagen der bereits im Gebrauche befindlichen, haben fortan die vorgeschriebene Orthographie einzuhalten. Eine Ausnahme davon machen nur solche Lesebücher, welche als literarhistorische Hilfsmittel die Schreibweise der betreffenden Zeit grundsätzlich beibehalten.

Es ist in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die gleiche Orthographie auch in den anderweitigen Schulbüchern zur Anwendung komme; insbesondere sind aus den Classen Sexta, Quinta und Quarta der höheren Schulen innerhalb eines Zeitraumes von längstens fünf Jahren Schulbücher von abweichender Orthographie zu beseitigen.

Das königliche Provinzial-Schulcollegium wolle zur Ausführung dieser Verordnung Seinerseits das Erforderliche veranlassen und nach dem Schlusse des Schuljahres 1880/81 über den Erfolg dieser Maßregel Bericht erstatten.

Gleichzeitig ergeht entsprechende Verfügung an die königlichen Regierungen, von welcher das königliche Provinzial-Schulcollegium in der Anlage Abschrift erhält.

(gez.) von Puttkamer.

An sämtliche königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift vorstehender Verfügung nebst Anlage erhält die königliche Regierung zc. zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, die vorgeschriebene Orthographie auch in den Schulen bezw. Seines Verwaltungskreises zur allgemeinen Einführung zu bringen und die bezüglichen Uebungen mit Anfang des neuen Schuljahres beginnen zu lassen. Damit dies mit Erfolg geschehe, ist in den Lehrerconferenzen ein einheitliches Verfahren für alle Classen einer Schule und für alle Schulen eines Aufsichtskreises zu vereinbaren, und wolle die königliche Regierung zc. die Kreis- und Localschulinspectoren, sowie die Rectoren und Hauptlehrer Ihres Bezirkes in dieser Beziehung mit der nöthigen Anweisung versehen.

In diesen Conferenzen wird auch zu erwägen sein, ob und in welchem Maße etwa die ältesten Jahrgänge einlässiger Volksschulen bei der bisher mit ihnen eingeübten Schreibweise zu belassen seien; ferner ob es sich empfehle, im Interesse möglichst baldiger Befestigung der Schulkinder in den Abweichungen der vorgeschriebenen Orthographie von der bisherigen, im nächsten Sommerhalbjahre bezw. in solchen ländlichen Volksschulen, in welchen zahlreiche Dispensationen stattfinden, auch im nächsten Winterhalbjahre, zwei von den für den Unterricht in den Realien bestimmten Lehrstunden für die Einübung der Orthographie zu benützen. Wo dies beantragt wird, ist die Genehmigung zu ertheilen.

Sodann wolle die königliche Regierung zc. dafür Sorge tragen, daß sämtliche Lehrer und möglichst viele Schüler in den Besitz des Regelbuches kommen. Die Schulvorstände sind daher geeigneten Falls zu ermächtigen, aus den Schulcassen nicht nur so viel Exemplare des Regelbuches als Lehrer an der Schule fungiren, sondern auch einige fernere Exemplare für arme Schulkinder anzuschaffen.

Endlich ist darauf zu achten, daß nicht bloß die im Unterrichtsgebrauche befindlichen Fabeln, Lesebücher und biblischen Geschichtsbücher, sondern auch die etwa gebrauchten Leitsäden, Geschichtstabellen, Spruchbücher, Liederhefte und sonstige Lernbücher nur weiter benützt werden dürfen, wenn ihre neuen Ausgaben bezw. Auflagen die vorgeschriebene Rechtschreibung befolgen und daß demgemäß auch nur Bücher, bei welchen dies der Fall ist, neu eingeführt werden dürfen.

(gez.) von Puttkamer.

An sämtliche Regierungen, die königlichen Consistorien der Provinz Hannover, den königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Wir haben das preussische Regelbuch wissenschaftlich prüfen lassen und mit dem Sanders'schen Hilfsbuch verglichen. Professor Dr. Daniel Sanders wird sofort eine neue Ausgabe seines kurzgefaßten Hilfsbuches veranstalten, welche um die Abweichungen der amtlichen Feststellungen für die bayerischen, die oesterreichischen, die preussischen und die württembergischen Schulen vermehrt sein wird, so daß nach dieser in kürzester Zeit erscheinenden Vorlage sich Jedermann ein klares Urtheil bilden kann. Mag Nachstehendes aus dem Vorwort hier Platz finden:

Im vorigen Jahre erschien mein „Orthographisches Hilfsbuch als Norm für Schriftsetzer und Druckberthiger“, wovon nicht nur